

## § 9

## Akkordlöhne

(1) Akkordlöhne sind dem Gesamtgewinn<sup>7</sup> hinzuzurechnen, wenn sie für alle im Akkord tätigen Beschäftigten insgesamt

1. bei Arbeit im Ein- oder Zweischichtsystem 165 % bzw.
  2. bei Arbeit im ständigen Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem 170 %
- des Jahresbetrages der Akkordgrundlöhne übersteigen.

(2) Der Durchschnittsprozentsatz der Akkordlöhne ist unter Zugrundelegung des Gesamtbetrages der Akkordmehrlöhne und der Akkordgrundlöhne aller im Akkord tätigen Beschäftigten für den jeweiligen Zeitraum zu berechnen und nachzuweisen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die Lohnkonten so zu gestalten, daß aus ihnen für jeden Lohnberechnungszeitraum

1. die Akkordlohnstunden
2. der Akkordgrundlohn je Akkordlohnstunde
3. der Akkordgrundlohn (Akkordlohnstunde X Akkordgrundlohn je Akkordlohnstunde) und
4. der Akkordmehrlohn

für jeden im Akkord tätigen Beschäftigten entnommen werden können. Die Akkordgrundlöhne (Ziff. 3) und die Akkordmehrlöhne (Ziff. 4) sind vierteljährlich und jährlich aufzurechnen und für alle im Betrieb im Akkord tätigen Beschäftigten in einer zusammenfassenden Aufstellung auszuweisen.

(4) Akkordgrundlöhne im Sinne dieser Bestimmungen sind entsprechend den Festlegungen in den jeweiligen Tarifverträgen

1. der Grundlohn
2. der für die Errechnung des Akkordmehrlohnes tariflich festgelegte besondere Lohnsatz oder
3. der Akkordrichtsatzlohn.

(5) Bei Betrieben, deren Lohnrechnung den Erfordernissen des Abs. 3 nicht genügt, kann der Akkordmehrlohn, der dem Gesamtgewinn hinzuzurechnen ist, geschätzt werden.

(6) Bei der Beurteilung der Behandlung der Akkordlöhne ist folgendes zu beachten:

1. Löhne, die während der Urlaubszeit an ständig im Akkord Beschäftigte gezahlt werden, sind in den Gesamtbetrag der Akkordlöhne einzubeziehen
2. in die Berechnung der Akkordlöhne werden nicht einbezogen:
  - a) Lohnausgleichsbeträge, die nach dem Gesetzbuch der Arbeit bei Arbeitsunfähigkeit infolge Betriebsunfall oder Krankheit gezahlt werden; sie gelten immer als Zeitlöhne
  - b) Erschwerniszuschläge, Schmutzzuschläge u. ä., die nach den Bestimmungen der einzelnen Tarifverträge zum Grundlohn gezahlt werden, und Zuschläge, die infolge Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- und Nacharbeit nach dem Gesetzbuch der Arbeit zum Grundlohn gewährt werden

c) Zuschläge zum Lohn auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958, soweit sie nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 neu herausgegebenen Tarifverträge einbezogen wurden.

## § 10

## Hauszinssteuerabgellungskonlo

(1) Die aktivierten Hauszinssteuerabgeltungsbeträge bleiben weiterhin als Bilanzaktivposten „Hauszinssteuerabgeltungskonlo“ in unveränderter Höhe bestehen. Abschreibungen dürfen von diesen Beträgen nicht vorgenommen werden.

(2) Scheidet ein Gebäude, für das ein Abgeltungsbetrag entrichtet worden ist, ganz oder teilweise aus dem Betriebsvermögen aus, so ist für die Berechnung des Gewinnes bzw. Verlustes dem Buchwert des Gebäudes der auf dem Hauszinssteuerabgeltungskonlo ausgewiesene Restbetrag der Abgeltung ganz oder teilweise zuzurechnen.

## § 11

## Wertausgleichsposten

Der gebildete Wertausgleichsposten kann in den Bilanzen unverändert weitergeführt oder mit dem Kapitalkonto ausgeglichen werden. Bei Kapitalgesellschaften ist ein Ausgleich des Wertausgleichspostens mit versteuerten Rücklagen bzw. durch Herabsetzung des Grund- bzw. Stammkapitals zulässig.

## § 12

## Altguthaben-Ablösungsanleihe

Zinsen, die auf die Altguthaben-Ablösungsanleihe gutgeschrieben oder ausgeschüttet werden, sind Erlöse. Die für das jeweilige Kalenderjahr aufgelaufenen Zinsen sind unabhängig von dem Termin der Ausschüttung als Forderung auszuweisen.

## § 13

## Firmenwert

Der Firmen- oder Geschäftswert eines Betriebes ist mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Eine Abschreibung zu Lasten des Ergebnisses ist nicht zulässig.

## § 14

## Schulderlaß

(1) Der gebildete Passivposten „Schuldnachlaß-Altkontokorrentforderungen“ kann in voller Höhe als Schuldposten in den Bilanzen weitergeführt werden. Es ist jedoch gestattet, diesen Passivposten jederzeit ganz oder teilweise ergebniswirksam aufzulösen. Bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebes besteht die Verpflichtung zur Auflösung zugunsten des Gewinnes.

(2) Bei Aufnahme staatlicher Beteiligung kann in der Schlußbilanz des Privatbetriebes, der in den Betrieb mit staatlicher Beteiligung eingebracht werden soll, die Auflösung der „Schuldnachlaß-Altkontokorrentforderung“ erfolgen. Die Einkommensteuer auf diesen Gewinn beträgt einheitlich 30%.

(3) Bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens ist der Passivposten gemäß Abs. 1 nicht als Schuldposten zu berücksichtigen.

(4) Gewinne aus Schulderlaß sind dem Gewinn hinzuzurechnen. Auch der Erlaß einer Betriebsschuld durch